

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Majorität des Senats den frühern Beschluß wegen den Obereinnehmern verworfen, sondern einige Mitglieder desselben verwarfen aus diesem Grund, andere aus einem andern, und so kam eine Majorität für Verwerfung heraus, ohne daß die Majorität wider die Einnehmer war. Er unterstützt also bestimmt Secretans Antrag.

Carrard sagt: die Constitution fodert Obereinnehmer; eines unsrer Gesetze erklärt, daß in jedem Kanton derselben seyen: Sie sind schon lange ernennet und in Funktion, und wir wollten nun keine Obereinnehmer gestatten? Da nun ferner die Constitution neben den Obereinnehmern von dem Commissarien des Schatzamtes spricht, so ist es offenbare Verdrehung derselben, wann man unter dem erstern Ausdruck diese letztern verstehen will! Eben so ist unser gegenwärtiges Gesetz nur für ein Jahr — die Obereinnehmer sind in ihrem Amt, was hilft es also, wann wir sie nicht für dieses Jahr bestätigen wollten? Bringen wir durch einen solchen Gang unsrer Berathungen die Republik nicht an den Rand des Verderbens, weil wir statt vorwärts zu gehen, rückwärts gehen würden; aus allen diesen Gründen stimmt er ganz Secretans Antrag bei, welcher angenommen wird.

Cartier fodert daß bestimmt werde, daß die vom Direktorium ernannten Obereinnehmer für dieses Jahr bestehen sollen, in Zukunft aber das Gesetz darüber bestimmen werde. Zimmermann bemerkt, daß da der ganze Beschluß nur für ein Jahr bestimmt ist, dieser Antrag eine bloße Wiederholung ist, der er indessen beistimmen will, und welche angenommen wird.

Die 3 folgenden Titel werden ohne Einwendung angenommen.

10. Taxe der Kapitalien. Desloes glaubt es seyen einige kleine Unbequemlichkeiten in diesem Titel; die eine bestehe darin, daß die Auflagen nicht von Agenten bezogen werden können, denn nicht alle Agenten sind im Fall, gute Einnehmer seyn zu können, und wann sie gute Agenten sind, sollten sie dann deswegen entsezt werden? Die andere besteht darin, daß die Auflagen nicht von den Güterbesitzern ganz bezahlt und dagegen von den Schuldnern an den schuldigen Zinsen abgezogen werden sollen; daher fodert er Rückweisung dieses Titels zur Verbesserung an die Commission. Koch glaubt, Desloes erste Einwendung betreffe gerade den besten Theil dieses ganzen Gutachtens; denn wenn wir die Agenten nicht zu Untereinnehmern machen, so müssen wir neben den Agenten noch besondere Untereinnehmer haben, welches unsere öffentlichen Beamten und also auch unsre Staatsausgaben ungeheuer vermehren würde; zudem ist ja die vorläufige Steuer der 2 vom Tausend schon durch die Agenten bezogen worden und folglich der Vorschlag sehr anwendbar, denn wann ein Agent nicht Geld zählen und Empfangscheine ausstellen kann, so wird er kaum ein guter Agent seyn; und wollte man allensfalls nu

Bezirkseinknehmer haben, so bedenke man wie sehr man die Landbewohner beschweren würde, Stundenweit ihre Abgaben zu tragen und wie ungewiß dadurch die Beziehung der Abgaben wegen der Unsicherheit aller Angaben, die gemacht würden, wäre. In Rücksicht der zweiten Einwendung Desloes, ist zu bemerken, daß das Auflagensystem nun hierüber nicht mehr geändert werden kann; er unterstützt also in dieser Rücksicht das Gutachten und begehrt einzig daß die Agenten in Gegenwart der Steuerzahler die Auflage in ihr Buch einzuschreiben pflichtig seyen. Müse bezeugt daß viele Agenten sind, die weder schreiben noch lesen können und doch vortrefliche Agenten sind, daher wünscht er daß die Municipalitäten zu Untereinnehmern gemacht werden, übrigens stimmt er Koch bei. Wyder freut sich daß die Commission die Gemeindeföcke weggestrichen hat, allein die Bürgschaft, welche man von den Agenten fodert, fürchtet er, sey nicht ausführbar, weil viele derselben arme Patrioten sind, die in ihren Gemeinden nicht den besten Kredit haben und also nicht Bürgschaft finden; er fodert also Rückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt)

Vaterländisch = gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

In der 3ten Sitzung den 3ten Januar, wurde wegen der Dringlichkeit, mehrere Mitglieder von der Gesellschaft zu haben, folgende von der Commission vorgeschlagene Wahlart angenommen; es sollen 40 erwählt werden, jedes Mitglied verfertigt eine Liste von 40 Bürgern, welche es in der Gesellschaft zu sehn wünscht, diejenigen 10 Bürger, welche die meisten Stimmen haben, sind Ehrenmitglieder, jedoch darf keiner weniger als 10 Stimmen haben. Hätten nicht 40 den vorgeschlagenen das gefoderte Mehr, so wird aus den nächstfolgenden die Zahl durch das Scrutinium kompletirt. Aus den 40 werden durch das absolute Stimmenmehr ordentliche Mitglieder erwählt, jedes Mitglied unterzeichnet 15. Haben nun 15 das absolute Stimmenmehr, so wird die Zahl durch das Scrutinium kompletirt wie oben; künftigen Donnerstag den 7ten Februar bei der nächsten Versammlung wird die Namensliste eingegeben, und den 9ten Samstag darauf die Wahl vorgenommen werden. Von dem Reglement welches dieselbe Commission zur Berathung überbrachte, wurden 3 Abschnitte angenommen. Der 1te Abschnitt betrifft, Ort und Zeit; die Gesellschaft versammelt sich jeden Donnerstag Abends um 5 Uhr den Winter über in der Kantonsgerichtsstube. Der 2te Abschnitt betrifft die Tagesordnung und der 3te die Form der Berathschlagungen.